

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: Kinderrechte endlich im Grundgesetz verankern!

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

dem vom Land Brandenburg am 15. November 2017 in den Bundesrat eingebrachten und von den Ländern Berlin, Bremen und Thüringen als weiteren Antragstellern unterstützten Antrag auf

„Entschließung des Bundesrates zur Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz“, BR-Drucksache 710/17, mit der die künftige Bundesregierung aufgefordert wird, *„einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, der die verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten vorsieht, um die Rechtsstellung und das besondere Schutzbedürfnis von Kindern klarer zum Ausdruck zu bringen“*

unverzüglich für den Freistaat Sachsen beizutreten und diesem Antrag in den bevorstehenden Beratungen im Bundesrat und seinen Ausschüssen ausnahmslos zuzustimmen sowie mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegenüber der Bundesregierung auf die Umsetzung der Forderungen dieser Bundesratsinitiative mit allem Nachdruck hinzuwirken.

Begründung:

Die Länder Brandenburg, Berlin, Bremen und Thüringen setzen sich in der Plenarberatung des Bundesrates am 24. November 2017 gemeinsam nachdrücklich dafür ein, dass die ursprünglich mit dem Antrag des Landes Brandenburg in den Bundesrat eingebrachte „Entschließung des Bundesrates zur Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz“, BR-Drucksache 710/17 vom Bundesrat nach den Ausschussberatungen verabschiedet wird.

Dresden, den 29.11.2017

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Mit der Begründung, dass Kinder selbst Träger eigener Rechte und weder Objekt von Schutz und Fürsorge, noch Gegenstand elterlicher Rechtsausübung sind, fordern die antragstellenden Ländern – längst überfällig und vollkommen zu Recht –, dass die Bundesregierung endlich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorlegt, „der die verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten vorsieht, um die Rechtsstellung und das besondere Schutzbedürfnis von Kindern klarer zum Ausdruck zu bringen“.

Unmittelbar gestützt auf die klare Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, nach der alle Kinder „Rechtssubjekt und Grundrechtsträger [sind], dem die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten“ (BVerfGE 121, 69, 93), machen die antragstellenden Bundesländer des Weiteren darauf aufmerksam, dass das „zuvörderst den Eltern obliegende Recht auf Pflege und Erziehung der Kinder [...] untrennbar mit der Pflicht der Eltern verbunden [ist], dem Kind Schutz und Hilfe zu seinem Wohl angedeihen zu lassen.“

Auch nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE gebietet es bereits der Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), das mit der Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 990) bereits im Jahre 1992 (!) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, das Kindeswohl bei allen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen und das besondere Schutzbedürfnis der Kinder deutlich zu stärken. Um dies uneingeschränkt und verfassungsrechtlich verbindlich klarzustellen, bedarf es der wiederholt eingeforderten Aufnahme von durchsetzbaren Kinderechten in das Grundgesetz. Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Feststellungen in der Antragsbegründung, wonach die Mehrzahl der Verfassungen der Bundesländer schon jetzt nicht nur „die besondere Bedeutung der Rechte und des Schutzbedürfnisses von Kindern“ normiert, sondern „konsequent auch die staatlichen Schutzpflichten“ einbezieht.

Aus diesen Gründen steht der Landtag in der politischen Verantwortung, sich im Interesse der Kinder in Sachsen, deren Schutzes und der Gewährung ihrer Rechte für die Unterstützung dieser zutiefst begrüßenswerte Bundesratsinitiative auszusprechen und die Staatsregierung antragsgemäß aufzufordern, der vorliegenden „Entschließung des Bundesrates zur Aufnahme von Kinderechten ins Grundgesetz“ unverzüglich für den Freistaat Sachsen beizutreten sowie dieser Initiative bei der Befassung in den bevorstehenden Beratungen im Bundesrat und dessen Ausschüssen ohne Wenn und Aber zustimmen. Zugleich ist die Staatsregierung darüber hinaus gefordert, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegenüber der Bundesregierung auf die Umsetzung der Forderungen dieser Bundesratsinitiative mit allem Nachdruck hinzuwirken.